

der Kreisebene. Zwischen ihnen besteht kein Unterstellungsverhältnis. Entscheidungen des Staatlichen Notariats werden nur äußerst selten angefochten. Deshalb haben sich die Kreisgerichte nur sehr wenig mit den Aufgabengebieten des Staatlichen Notariats zu befassen, so daß es ihnen insoweit an praktischen Erfahrungen mangelt. Das muß sich zwangsläufig auf die Qualität der Entscheidungen auswirken. Es ist eine Tatsache, daß Entscheidungen der Kreisgerichte in Notariatsangelegenheiten relativ häufig vom Bezirksgericht korrigiert werden mußten, so daß sie bei der Anleitung nicht die Rolle spielen konnten, die von Rechtsmittelentscheidungen erwartet wird.

Verantwortlich für die Anleitung der Staatlichen Notariate ist das Bezirksgericht. Daran dürfte sich auch durch das neue Notariatsrecht nichts ändern. Das Rechtsmittelverfahren muß künftig so ausgestaltet werden, daß jede Beschwerde zeigt, ob ein Staatliches Notariat gut oder schlecht arbeitet. Die mit ihm gewonnenen Erkenntnisse müssen der Verbesserung der Arbeit der Staatlichen Notariate dienen.

Die staatlichen Notariate werden in den meisten Sachen auf Antrag tätig, so z. B. bei der Erteilung eines Erbscheins oder der Einleitung einer Pflugschaft nach § 105 FGB. In derartigen Verfahren bestehen nur selten gegenteilige Auffassungen zwischen den betroffenen Bürgern. Bei der Erteilung eines Erbscheins auf Grund gesetzlicher Erbfolge ist es kaum denkbar, daß ein Rechtsmittel eingelegt wird, da die wesentlichsten Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge unseren Bürgern im allgemeinen bekannt sind. Daraus folgt, daß das Rechtsmittel in der notariellen Tätigkeit keineswegs eine erhebliche Rolle spielt. Deshalb werden in der Praxis auch nur wenige Entscheidungen der Staatlichen Notariate angefochten.

Das zeigt auch eine Untersuchung im Bezirk Karl-Marx-Stadt. Innerhalb von fünf Jahren, und zwar vom

1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1969, wurden im gesamten Bezirk insgesamt 17 Beschwerden und eine befristete Beschwerde sowie 13 Klagen auf Feststellung des Erbrechts erhoben. Bei neun Staatlichen Notariaten gab es in dieser Zeit überhaupt kein Rechtsmittel. Auffallend ist aber, daß von den Beschwerdeentscheidungen der Kreisgerichte zwei kassiert werden mußten; außerdem hatte sich das Bezirksgericht mit einem weiteren Verfahren zu befassen. Gegen sechs Entscheidungen der Kreisgerichte in Prozessen auf Feststellung des Erbrechts wurde Berufung eingelegt.

Das künftige Notariatsrecht sollte deshalb vorsehen, daß gegen alle Entscheidungen des Staatlichen Notariats nur das Rechtsmittel der befristeten Beschwerde zulässig ist. Als Beschwerdefrist sollten zwei Wochen vorgesehen werden. Diese Frist sollte länger sein, wenn sich der Beschwerdeberechtigte im Auslaft aufhält. Hier ist m. E. ein Monat ausreichend. Wird die Frist ohne Verschulden des Betroffenen versäumt, dann müßte von den nachteiligen Folgen der Versäumnisbefreiung gewährt werden können. § 17 Abs. 3 NotVerfO sollte insoweit übernommen werden. Mit einer solchen Bestimmung wären auch die Rechte der Beteiligten im Ausland gesichert, die sich aus bestimmten Gründen nicht innerhalb eines Monats mit dem Staatlichen Notariat in Verbindung setzen können.

Über die Beschwerde sollte das Bezirksgericht entscheiden. Das würde nicht nur eine einheitliche Rechtsanwendung garantieren, sondern auch dem Bezirksgericht wertvolles Material für die Anleitung der Staatlichen Notariate in die Hand geben.

Die Beschwerde sollte bei dem Staatlichen Notariat erhoben werden müssen, dessen Entscheidung angefochten wird. Ihm sollte das Recht eingeräumt werden, die angegriffene Entscheidung selbst aufzuheben. Geschieht das nicht, sollten die Akten unverzüglich dem Bezirksgericht vorzulegen sein.

Aus der Praxis — für die Praxis

Aussageverweigerungsrecht bei anzeigepflichtigen Straftaten

Aus der Strafrechtspraxis ergeben sich immer wieder Hinweise darauf, daß Unklarheiten über das Recht zur Aussageverweigerung gemäß §§ 26, 27 StPO bestehen, wenn der betreffenden Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen zugrunde liegt, das nach § 225 StGB anzeigepflichtig ist.

Das Oberste Gericht hat schon in seiner Entscheidung vom 10. November 1967 — 5 Ust 69/67 — (NJ 1968 S. 153) zu den Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Nichtanzeige von Verbrechen gemäß § 139 StGB (alt) Stellung genommen. Die in diesem Urteil enthaltenen Überlegungen haben auch für das neue Straf- und Strafprozeßrecht noch Geltung, soweit begründet wird, daß es bei der Anzeigepflicht um die Verhinderung von Verbrechen und Vergehen und um den Schutz des Bedrohten geht, nicht aber um eine Pflicht zur Hilfeleistung bei der Aufklärung eines bereits beendeten Verbrechens.

Die Pflicht zur Anzeige von Straftaten, von deren Vorhaben der Betreffende glaubwürdig Kenntnis

erhalten hat, besteht also nur solange, wie das Verbrechen oder Vergehen nicht beendet ist. Bei versuchten Verbrechen gegen das Leben kann z. B. ein Versuch zeitlich und räumlich vom Eintritt des verbrecherischen tatbestandsmäßigen Erfolgs getrennt sein und daher auch in diesem Stadium eine Anzeigepflicht bestehen. In dem genannten Urteil des Obersten Gerichts werden als Beispiel dafür Umstände eines zwar beendeten Versuchs, aber noch nicht vollendeten Verbrechens genannt, bei denen der Täter die Ursachen und Bedingungen für die Tötung des Opfers gesetzt hat.

Der Tatbestand der Unterlassung der Anzeige (§ 225 StGB) geht davon aus, daß anzeigepflichtig ist, wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines im Tatbestand genannten Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig Kenntnis erlangt. Damit wird der Gefahr der Begehung einer Straftat im frühesten Stadium begegnet und so der Gefährlichkeit der im einzelnen bezeichneten Straftaten Rechnung ge-

Im Vergleich zur alten Regelung ist in § 225 StGB neu, daß die Anzeige nur bei staatlichen Organen zu erstatten ist, in erster Linie bei den Sicherheitsorganen oder beim Staatsanwalt. Es genügt also nicht mehr, wenn nur der durch die Straftat Bedrohte rechtzeitig von der Gefahr für sein Leben benachrichtigt wird.

Wie im StGB-Lehrkommentar (Berlin 1969, Bd. II, S. 258) dargelegt ist, besteht das Anliegen des § 225 StGB darin, „durch die Begründung der Rechtspflicht zur Anzeige eine möglichst rechtzeitige staatliche Reaktion zur Verhinderung der angeführten Straftaten bzw. zur Abwendung des durch die Straftat beabsichtigten Erfolges zu ermöglichen“. Diese gesetzliche Zielsetzung schließt eine Pflicht zur Anzeige aus, wenn das Verbrechen oder Vergehen bereits geschehen ist, denn der betreffende Bürger muß vor der Beendigung der Straftat glaubwürdig von der drohenden oder von ihr ausgehenden Gefahr Kenntnis erlangen.

Zu fehlerhaften Auffassungen kann die von Bein/Koristka/Wittenbeck (NJ 1969 S. 524) vertretene Meinung führen, daß die